

## **Positionspapier Bündnis Bürgerenergie: Energiewende und Klimaschutz durch lokale Strommärkte Fehlende Ambitionen zur konsequenten Fortsetzung der Energiewende verspielen Chancen**

Auf dem Weg zur Energiewende haben wir in Deutschland noch einen langen Weg vor uns. Aktuell liegen wir bei einem Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von ca. 35%. Das historische Pariser Klimaabkommen verpflichtet Deutschland zu einer zügigen Dekarbonisierung des Strom-, Wärme- und Verkehrssektors, weit über das aktuell diskutierte Ausbauziel der Bundesregierung im Stromsektor von 65 Prozent Anteil der Erneuerbaren Energien im Jahr 2030 hinaus.

Die bekannten Festlegungen im Koalitionsvertrag stellen jedoch nicht nur die Klimaschutzvereinbarungen in Frage, sondern sie lassen mit einer „Energiewende ohne Strukturbrüche“ befürchten, dass die Änderungsgeschwindigkeit zugunsten umweltschädlicher fossiler Energieträger weiterhin eingedrosselt bleiben soll. Das Bündnis Bürgerenergie bittet daher die neue Bundesregierung, die gesellschaftlichen Vorteile einer konsequenten Energiewende stärker in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Neben der Einhaltung von internationalen Klimaverpflichtungen und einer Stärkung bürgerlich-demokratischer Selbstbestimmung ist die Energiewende ein Jobmotor und Exportschlager. Die konsequente Wiederaufnahme und Priorisierung der Energiewendeziele in ein schlüssiges Gesamtpaket dient damit der Positionierung von Deutschland in einem wesentlichen internationalen Wachstumsmarkt und der Absicherung von nachhaltiger Wettbewerbsfähigkeit.

Der Weg dahin kann mit zwei Ansätzen beschritten werden. Die Bundesregierung gibt nunmehr mit Ausschreibungen den Rahmen vor und bestimmt die auszuschreibenden Ausbaumengen. Das entspricht jedoch nur dem ersten Anschein nach dem System eines freien Marktes; hierbei sind wir nach wie vor der Überzeugung, dass Ausschreibungen und Bürgerenergie inkompatibel sind und Bürgerenergiegesellschaften im Sinne der state aid rules der EU-Kommission von den Ausschreibungen auszunehmen sind. Danach sind Erneuerbare-Energie-Anlagen bis zu 1 Megawatt installierte Leistung (im Falle von Windenergie 6 x 3 Megawatt installierte Leistung) von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Marktprämie auszunehmen.

Eine bessere Option ist ein bedarfsorientierter Ausbau, bei dem sich das Zubauvolumen nicht aus administrativen Vorgaben ergibt, sondern der Nachfrage folgt. Diese Option ist wirtschaftlicher, führt schneller zu einer Dekarbonisierung

**Bündnis Bürgerenergie (BBEn) e.V.**

Marienstr. 19/20  
10117 Berlin

Telefon 030. 30 88 17 89  
Fax 030. 84 71 27 36

info@buendnis-buergerenergie.de

[www.buendnis-buergerenergie.de](http://www.buendnis-buergerenergie.de)

### **Aufsichtsrat**

Dr. Hermann Falk  
Dr. Verena Ruppert  
Dr. Thomas E. Banning  
Dr. Paul Grunow  
Kai Hock  
Marcel Keiffenheim  
Beate Petersen  
Wolfgang Siegel  
Dr. Michael Sladek  
Stefanie Usbeck

### **Vorstand**

Vorstandsvorsitzender:  
Martin Rühl

Malte Zieher  
Dr. René Mono

Schatzmeister:  
Lukas Beckmann

**Vereinsregisternummer 33108B**

### **Bankverbindung**

IBAN: DE48430609671160664900  
BIC: GENODEM1GLS

und vor allem zu einer effizienteren Zielerreichung. Die wirtschaftlichen Anreize müssen dabei so gesetzt werden, dass Erzeugung und Verbrauch unmittelbar, d.h. vorrangig auf lokaler Ebene ausgeglichen werden. Vonnöten sind also gezielte Anreize zum Ausbau der Energieerzeugung am Ort des Verbrauchs. Das erhöht deutlich die Effizienz des Energiesystems.

### **Verbrauch und Erzeugung lokal koppeln: Unsere Vorschläge im Detail**

Ein bedarfsorientierter Zubau von Erneuerbaren Energien muss die folgenden Regelungen umfassen:

#### (1) Befreiung des Eigenverbrauchs von der EEG-Umlage

Dieser Vorschlag entspricht dem Beschluss des Europaparlamentes vom 17. Januar 2018, der mit überwältigender Mehrheit erfolgt ist. Demnach soll der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geändert werden, so dass die Verbraucher und Verbraucherinnen das Recht haben, den Strom aus erneuerbaren Energien, der auf ihrem Grund und Boden erzeugt wird – dies schließt Mehrfamilienhäuser, Wohngebiete, Gewerbestätten, Industrieanlagen und Gebiete, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, sowie geschlossene Verteilernetze ein – zu verbrauchen, ohne Abgaben, Gebühren oder Steuern unterworfen zu sein. Eine vollständige Abschaffung der EEG-Umlage auf selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen wäre damit eine Umsetzung dieses Beschlusses.

#### (2) Gleichstellung von Mieterstrom und anderem Quartiersstrom mit Eigenverbrauch

Um die Energiewende in die Städte zu bringen, in denen weite Teile der Bevölkerung in Mietwohnungen leben, bedarf es erhöhter Anreize. Solange das öffentliche Netz nicht in Anspruch genommen wird, sollte Mieter- und Quartiersstrom – auch wenn er von Dritten geliefert wird – dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Auch dies entspricht dem Beschluss des Europäischen Parlaments, in dem es heißt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen, die in demselben Mehrfamilienhaus oder Wohngebiet wohnen bzw. sich in demselben Gewerbestätten, Industriegebieten, Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, und denselben geschlossenen Verteilernetzen befinden, gemeinsam in gleicher Weise wie ein individueller Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen am Eigenverbrauch teilhaben dürfen.“

#### (3) Einführung eines Bürgerstromhandels

Als dritte Säule sollte der sogenannte Bürgerstromhandel ermöglicht werden. Wir fordern wie auch das Europäische Parlament, diesen Handel mit überschüssigem selbst erzeugtem Strom zwischen ProsumentInnen und ihren NachbarInnen regulatorisch ohne diskriminierende oder unverhältnismäßige Verfahren und

Gebühren, die nicht kostenorientiert sind, anzureizen. Durch die Möglichkeit des Handels auf derselben Netzebene wird der Ausbau von Energieerzeugungsanlagen in Städten angereizt. Strom aus erneuerbaren Quellen kann wirtschaftlich zwischen Bürgern und Bürgerinnen auf der untersten Netzebene gehandelt werden und sorgt damit für einen gezielten Anreiz zum Ausbau der Verteilnetze.

#### (4) Entwicklung eines regionalen Grünstrommarktes

Um nicht nur im Solar-, sondern auch im Windbereich den Ausbau des Energiesystems effizient voranzutreiben, ist zudem die Ermöglichung regionaler Stromlieferungen für Bürgerenergiegesellschaften zentral. Hierbei könnten mittels eines Privilegs Bürgerwindparks den Mitgliedern der Betreibergesellschaften Strom aus diesen Anlagen zu vergünstigten Stromnebenkosten liefern.

Nicht jeder, der Strom aus regenerativen Erzeugungsanlagen vor Ort – insbesondere regionalen Bürgerstrom – beziehen will, kann dies tun. Nicht immer gibt es in der unmittelbaren Umgebung genügend Kapazitäten zur Erzeugung Erneuerbarer Energie. Diese Verbraucher und Verbraucherinnen brauchen dennoch die Chance, „echten Grünstrom“ zu beziehen. Sie sollten daher mit Verbrauchern und Verbraucherinnen, die ihren Strom selbst erzeugen oder aus Direktverbrauchsmodellen beziehen, dem Grunde nach gleichgestellt werden. Dafür ist eine Voraussetzung zu erfüllen: Der Strom muss bilanzkreisscharf und viertelstundengenau lastgerecht aus klar definierten Erneuerbare-Energie-Anlagen verbunden mit der Grünstromeigenschaft an den VerbraucherInnen geliefert werden. Dafür kann auch das öffentliche Netz genutzt werden. Mittels dieser Vorschläge und Instrumente können Flexibilitätsoptionen im Verkehrs- sowie im Wärmebereich aktiviert und damit Sektorenkopplung realisiert werden. Zudem reizen diese Maßnahmen den Zubau von Speichern an, die durch eine gezielte Förderung flankierend unterstützt werden sollten.

### **Lokale Strommärkte brauchen faire Rahmenbedingungen**

Neben diesen spezifischen Maßnahmen gilt auch für Bürgerstrom: Lokale Zusammenführung von erneuerbarem Verbrauch und Erzeugung braucht faire Rahmenbedingungen. Angesichts der mangelnden Wirkung des europäischen CO<sub>2</sub>-Zertifikate-Handels sprechen wir uns für die Einführung eines nationalen CO<sub>2</sub>-Preises aus. Dieses Instrument unterstützt in seiner Wirkung das vorgeschlagene Marktdesign deutlich und bietet ein geeignetes Instrument zur sektorenübergreifenden Minderung der CO<sub>2</sub>-Erzeugung gemäß des Verursacherprinzips. Darüber hinaus braucht es gesetzlich festgelegte Zeitpunkte für den vollständigen Ausstieg aus Kohle, Diesel und Benzin.

## **Rekommunalisierung und Kommunitarisierung der Strom- und Gasnetze auf eine rechtssichere Grundlage stellen**

Vielerorts gibt es einen starken Wunsch der Bürgerinnen und Bürger, das Strom- und Gasnetz in die eigene Hand zu nehmen. Immer mehr greift dies auch auf Wärmenetze über. Dies stellt einen wichtigen Baustein für eine dezentrale Energiewende dar, die sich auf gesellschaftliche Partizipation gründet. In zahlreichen Kommunen stehen sinnvolle und berechtigte Rekommunalisierungsprozesse an. Kommunale Betriebe, Stadt- und Gemeindewerke und Bürgergenossenschaften bewerben sich, häufig erfolgreich, um freiwerdende Konzessionen für den Betrieb der Netze. Doch durch juristische Verhinderungsstrategien fossil geprägter Mitbewerber werden entsprechende Beschlüsse der Kommunen juristisch infrage gestellt und mindestens mittelfristig unwirksam. Im Energiewirtschaftsgesetz muss endlich Klarheit geschaffen werden, um Rechtssicherheit für die lokale Energiewende herzustellen.

## **Ambitioniert Energieeffizienz umsetzen**

Zudem muss der Ausbau Erneuerbarer Energien durch Effizienzmaßnahmen wesentlich unterstützt werden. Dabei sind Hürden zu beseitigen und Anreize zu schaffen. Insbesondere auf der kommunalen Ebene bestehen weitreichende Chancen zur Verwirklichung von Effizienzmaßnahmen.

Bürgerenergiegesellschaften sind deutschlandweit an der Zusammenarbeit mit Kommunen interessiert, scheitern aber an den bestehenden rechtlichen oder administrativen Hürden. Diese gilt es zu beseitigen, um schnelle Fortschritte bei der kommunalen Energieeffizienz zu erreichen.